

Beschl.-Nr. 5

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 27.05.2014

Betreff: Bebauungsplan Nr. 07-85/1 "Nördlich Kanalstraße - Am Kurt-Rust-Steg"
I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB
III. Billigungsbeschluss

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: Siehe Einzelabstimmung!

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 02.01.2013 bis einschl. 08.02.2013 zum Bebauungsplan Nr. 07-85/1 „Nördlich Kanalstraße - Am Kurt-Rust-Steg“ vom 13.12.2012:

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 08.02.2013, insgesamt 42 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 18 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregungen haben 2 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

1.1 Stadtjugendring, Landshut
mit Schreiben vom 20.12.2012

1.2 Stadt Landshut - Freiwillige Feuerwehr -
mit Schreiben vom 28.12.2012

Beschluss: 10 : 0

Von den ohne Anregungen eingegangenen Stellungnahmen der vorgenannten berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 16 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 Regierung von Niederbayern, Landshut mit Schreiben vom 04.01.2013

Die Stadt Landshut beabsichtigt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung zweier Gebäude im Bereich östlich des Hochwasserrückhaltebeckens im Ortsteil Auloh zu schaffen. Dazu soll der vorliegende Bebauungsplan erstmalig aufgestellt werden.

Der Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Das Grundstück mit der Flurnummer 1617/3, Gemarkung Frauenberg, liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Untere Isarauen am Altheimer Stausee“. Gemäß Entwurf des Bebauungsplans ist eine Nutzung dieses Bereichs für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Diese Nutzung erscheint mit den Zielen der Schutzgebietsverordnung vereinbar. Der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde kommt vor diesem Hintergrund besondere Bedeutung zu.

Hinweise:

Kleinere Teile im Norden des Planungsbereiches liegen im geplanten Überschwemmungsgebiet im Unterlauf des Schweinbachs (Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut Nr. 6 vom 12.02.2007). Eine bauliche Nutzung dieser Flächen ist laut vorliegendem Entwurf zum Bebauungsplan nicht vorgesehen. Der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Landshut sollte besondere Bedeutung beigemessen werden.

Der Wald funktionsplan für den Regierungsbezirk Niederbayern, Teilabschnitt Landshut weist den Planungsbereich als Wald mit besonderer Bedeutung für den lokalen Immissionsschutz und für das Landschaftsbild aus. Im RIS View Niederbayern ist ein Teil des Planungsbereiches als Lärmschutzwald dargestellt (siehe Anlage). Inwieweit diese Darstellung aktuell ist, wäre zu überprüfen. Ggf. sollte diesbezüglich eine Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingeholt werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das Grundstück mit der Flurnummer 1617/3 der Gemarkung Frauenberg liegt im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Untere Isarauen am Altheimer Stausee“. Gemäß Festsetzung durch Planzeichen wird dieses Grundstück für

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt wurden, vorgesehen. Im Ergebnis ist die in der vorliegenden Planung für dieses Grundstück vorgesehene Nutzung, konkretisiert unter Ziff. 8 des Umweltberichts, mit den durch die Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Untere Isarauen am Alheimer Stausee“ vorgegebenen Zielen vereinbar.

Die in der vorliegenden Bebauungsplanung enthaltene Waldfläche ist laut forstlicher Fachplanung (Waldfunktionsplanung, Art. 6 & 7 BayWaldG) mit besonderen Funktionen für den lokalen Immissionsschutz und für das Landschaftsbild belegt. Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten besteht mit der geplanten Bebauung aus forstfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Die vorliegende Planung enthält unter den Festsetzungen durch Planzeichen eine Überarbeitung der Darstellung der Waldfläche sowie unter Ziff. 8 des Umweltberichts eine Anpassung der vorgesehenen Nutzung, die in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit den Anforderungen vorbildlicher Waldbewirtschaftung gemäß Bayerischem Waldgesetz im Einklang steht.

Das bei Hochwasser am Unterlauf des Schweinbaches anströmende Wasser aus der Fläche wird im westlich des Planungsgebietes gelegenen Graben abgefangen und anschließend in das sich nördlich am Stausee Alheim verzweigende Kanalnetz abgeleitet. Nach Sichtung des Kartenmaterials zum Überschwemmungsgebiet des Schweinbachs und Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut bleibt zu konstatieren, dass die tiefer gelegenen Teilbereiche im Norden des Planungsgebietes zwar von einer Überschwemmung am Unterlauf des Schweinbaches betroffen sein können, sich für die dafür in der vorliegenden Planung vorgesehenen Nutzungen daraus aber keine weitergehenden Anforderungen ergeben. Die vorliegende Planung weist unter Ziff. 1 der Hinweise durch Text auf die Empfehlung hin, Keller ggf. als wasserdichte und auftriebssichere Wannen auszuführen.

2.2 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt - mit Schreiben vom 09.01.2013

Keine Einwände aus hygienischer Sicht.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe - mit E-Mail vom 14.01.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

„Die Abfallbeseitigung wird durch die Bauamtlichen Betriebe der Stadt Landshut oder beauftragte Unternehmen durchgeführt.

Die Abfallgefäße sind für die Leerung an die nächstgelegene mit Müllfahrzeugen befahrbare Straße oder an die dafür vorgesehenen Mülltonnenstandorte zu bringen.

Hinsichtlich der umweltbewussten Abfallbeseitigung wird darauf hingewiesen, dass getrennt gesammelte wieder verwendbare Abfallstoffe (wie z.B. Altglas, Altpapier, Kleider etc.) über die im Stadtgebiet aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Container entsorgt werden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Müllvermeidung und deren natürlichen Rückführung kompostierbare Abfälle auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden sollen.

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Landshut ist zu beachten.“

Dieser Absatz sollte auch in der Begründung Punkt. 6 an Stelle des vorhandenen Absatzes eingebaut werden.

mit E-Mail vom 28.01.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Um einen Begegnungsverkehr Lkw/Pkw bei verlangsamter Fahrweise zu ermöglichen ist eine Fahrbahnbreite von min 5,00 m notwendig.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung enthält unter Ziff. 4.5.5 der Begründung entsprechende Änderungen, orientiert an den vorgebrachten Anregungen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Passus über die natürliche Rückführung kompostierbarer Abfälle mittels Kompostierung auf eigenem Grundstück in Abstimmung mit dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt keine Berücksichtigung findet.

Die bisherige Bauleitplanung sah im vorliegenden Geltungsbereich öffentliche Verkehrsflächen in einer Breite von insgesamt 7,50 m (6,00 m Fahrbahn + 1,50 m Gehweg) vor, mit der sich im Abschnitt von der Abzweigung BMHKW bis zur Einmündung Salzachstraße verengten Kanalstraße fand jedoch keine weitere Auseinandersetzung statt. Die Kanalstraße misst dort im Bestand nur eine Breite von ca. 3,5 - 4,0 m und weitet sich erst ab der Einmündung Salzachstraße Richtung Nordosten auf ca. 4,5 m aus. In der vorliegenden Planung werden die in der ursprünglichen Planung enthaltenen Breiten (6,00 m Fahrbahn + 1,50 m Gehweg) bzw. der Begegnungsverkehr LkW/PkW auch weiterhin ermöglicht. Der Straßenraum wird vorliegend nicht weiter differenziert; durch die Festlegung von Baumstandorten wird lediglich der Ortseingangssituation städtebaulich sinnvoll als auch gestalterisch ansprechend begegnet, ohne dabei zukünftige Entwicklungen vorweg zu nehmen.

2.4 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung - mit Schreiben vom 14.01.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:
Der Grunderwerb für die Straßenverbreiterung ist zu regeln.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung enthält eine Überarbeitung hinsichtlich der öffentlichen Verkehrsflächen. Es ist vorgesehen, mit der Planungsbegünstigten im Rahmen einer vertraglichen Regelung unter Berücksichtigung der Maßgaben zur kostenneutralen Bauleitplanung vor Satzungsbeschluss Vereinbarung über den Grunderwerb für die vorliegend geplanten öffentlichen Verkehrsflächen zu treffen.

2.5 E.ON Bayern AG, Altdorf
mit Schreiben vom 15.01.2013

Der Geltungsbereich befindet sich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Landshut und wird von unseren Netzanlagen nicht berührt. Somit besteht mit der Planung Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.6 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 15.01.2013

1) Verkehrswesen

Keine Anmerkungen!

2) Straßenbau

Die Kanalstraße im Geltungsbereich des BBP 07-85/1 weist im westl. Bereich eine Fahrbahnbreite von 4,5 m auf. Der im Osten angrenzende BBP 07-85, sowie der südlich angrenzende BBP 07/85 DB Nr. 13 sehen für die Kanalstraße eine Fahrbahnbreite von 6 m vor. Die vorgelegte Planung verschmälert die Fahrbahnbreite der Kanalstraße in diesem Bereich um 1,5 m auf 4,5 m und entspricht nach RAST 06 nur noch einem eingeschränkten Bewegungsspielraum von PKW / PKW. Ferner sieht die Planung zwischen dem nördlich Fußweg und dem Fuß- und Radweg der Fl. Nr. 692/12 einen Versatz in der Fahrbahn vor.

Hinsichtlich der Gestaltung der Kanalstraße im Bereich des BBP 07-85/1, weist dieser ca. 70 m kurze Straßenabschnitt folgende Fahrbahnbreite auf:

- Bereich West:	Fahrbahnbreite 4,5 m
- Bereich Zufahrt Haus 1:	Fahrbahnbreite 9,5 m
- Bereich St / Begleitgrün Haus 2:	Fahrbahnbreite 6 m
- Bereich Zufahrt Haus 2:	Fahrbahnbreite 8 m

Dies bedeutet, dass die Fahrbahnbreiten im besagten Abschnitt viermal wechseln, während auf der östlichen Kanalstraße eine gleichbleibende Fahrbahnbreite festgesetzt ist.

Die Andeutung beidseitiger Fußwege östlich, außerhalb des BBP 07-85/1 im Geltungsbereich des rechtskräftigen BBP 07/85 ist irreführend.

3) Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt nicht an einem Hochwasserrückhaltebecken, sondern an einem Hochwasserschutzdeich mit Ableitungsgerinne in den Sickergraben. Die Bezeichnung des Bebauungsplans ist daher nicht korrekt.

Zum Unterhalt des Ableitungsgerinnes ist beidseitig ein befahrbarer Weg mit einer Breite von mindestens 3,50 m erforderlich. Andernfalls entsteht ein erheblicher Mehraufwand. Der Weg ist von Bepflanzung freizuhalten und entsprechend zu befestigen. Die Eintragung einer Dienstbarkeit zur notwendigen Pflege wäre sinnvoll.

Die geplante Kanalstraße kann nicht mit der gleichen Breite über den vorhandenen Durchlass weitergeführt werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die bisherige Bauleitplanung sah im vorliegenden Geltungsbereich öffentliche Verkehrsflächen in einer Breite von insgesamt 7,50 m (6,00 m Fahrbahn + 1,50 m Gehweg) vor, mit der sich im Abschnitt von der Abzweigung BMHKW bis zur Einmündung Salzachstraße verengten Kanalstraße fand keine weitere Auseinandersetzung statt. Die Kanalstraße misst dort im Bestand nur eine Breite von ca. 3,5 - 4,0 m und weitet sich erst ab der Einmündung Salzachstraße Richtung Nordosten auf ca. 4,5 m aus.

Zwischenzeitlich wurde eine Abstimmung mit der Fachstelle herbeigeführt. Im Ergebnis werden die in der ursprünglichen Planung enthaltenen Breiten (6,00 m Fahrbahn + 1,50 m Gehweg) bzw. Begegnungsverkehre auch weiterhin ermöglicht. Der Straßenraum wird in der vorliegenden Planung nicht weiter differenziert; durch die Festlegung von Baumstandorten wird lediglich der Ortseingangssituation städtebaulich sinnvoll als auch gestalterisch ansprechend begegnet, ohne dabei zukünftige Entwicklungen vorweg zu nehmen.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf beinhaltet keine nachrichtliche Übernahme von nicht vorhandenen Gehwegfortsetzungen außerhalb des Geltungsbereiches, ebenso ist der nördlich, parallel zur Kanalstraße verlaufende Fußweg entfallen.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf beinhaltet eine Überarbeitung hinsichtlich der Ortsbezeichnung und wird dem entsprechende in „Nördlich Kanalstraße - Am Kurt-Rust-Steg“ umbenannt. Ebenso enthält der Entwurf eine Ergänzung hinsichtlich des von Seiten der Fachstelle geforderten Pflegeweges. Es ist vorgesehen, mit der Planungsbegünstigten im Rahmen einer vertraglichen Regelung vor Satzungsbeschluss Vereinbarung über die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Landshut hinsichtlich des Pflegeweges zu treffen.

2.7 Kabel Deutschland Vertrieb und Service, München mit E-Mail vom 15.01.2013

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:
Einwendungen bzw. Auflagen s. Stellungnahme

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage aus den beiliegenden Bestandsplänen ersichtlich ist.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Eigene Maßnahmen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH zur Änderung bzw. Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind im genannten Planbereich nicht vorgesehen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Planbereich befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadtwerke Landshut (Gas, Wasser, Elektro, Abwasser), der Kabel Deutschland GmbH und der Deutschen Telekom. Neben den textlichen Hinweisen unter Punkt 3 der Hinweise durch Text „Ver- und Entsorgungstrassen“ bzw. Punkt 1 der textlichen Hinweise zur Grünordnung „Gehölzpflanzungen“, enthält die vorliegende Planung unter Punkt 6 Abs. 3 eine textliche Festsetzung zum Schutz der Wurzelräume von Straßenbäumen gegenüber unterirdischen Leitungstrassen. Den vorgebrachten Anregungen wird somit vollumfänglich Rechnung getragen.

2.8 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Umweltschutz - mit Schreiben vom 23.01.2013

Stellungnahme Allgemeines, Wasserrecht und Abfallwirtschaft vom 16. Januar 2013 (P3-CF)

1. Allgemeines

Gegen die geplanten Festsetzungen im o. g. B-Plan bestehen seitens der Sachbearbeitung Wasser- und Abfallrecht (fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft/ Abfallwirtschaft (Gewerbe) + Verwaltung) beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz, keine Einwände.

2. Wasserrecht

Für die „Benutzungen“ des Grundwassers im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Darauf sollte in der Begründung zum B-Plan hingewiesen werden. Wir bitten Sie deshalb, den Abs. 3 der Ziffer 9 der Begründung um folgenden Satz zu ergänzen: „Auskünfte über die rechtlichen Voraussetzungen (wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich !) erteilt der Fachbereich Umweltschutz beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut (Ansprechpartner: Herr Frey, Tel. 0871/88-1417).“

Die Ausführungen in der Ziffer 10., letzter Satz der Begründung sind nicht mehr aktuell. Wir bitten Sie, diesen Satz durch die Passage „Falls bei der Ausführung der Bauvorhaben eine Bauwasserhaltung notwendig werden sollte, ist dafür im Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut, Fachbereich Umweltschutz, Luitpoldstraße 29 a, 84034 Landshut der Antrag auf die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) zu stellen. Ein entsprechendes Antragsformular liegt bei der genannten Dienststelle bereit und kann dort angefordert oder abgeholt werden. Das Formular ist auch auf der Internet-Seite der Stadt Landshut verfügbar (Pfad: www.landshut.de --> Download --> Formulare --> Ordnung und Umwelt --> antrag_bauwasserhaltung.pdf).“ zu ersetzen.

3. Abfallwirtschaft

In der Fachwelt ist der Vorzug der Eigenkompostierung zunehmend umstritten (Nährstoffüberschuss im Garten, energetische Nutzung). Daher sollte nicht mehr auf die Eigenkompostierung hingewirkt werden. Wir bitten Sie deshalb, in der Ziffer 6. der Begründung den letzten Satz zu streichen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung enthält unter Ziff. 5 der Begründung eine Ergänzung hinsichtlich der Erlaubnispflicht bei der Benutzung von Grundwasser, unter Ziff. 6.3 der Begründung eine Aktualisierung hinsichtlich der Angaben zur Bauwasserhaltung und unter Ziff. 4.5.5 der Begründung eine Aktualisierung hinsichtlich der Angaben zur Eigenkompostierung, jeweils entsprechend den von der Fachstelle vorgebrachten Anregungen.

2.9 Deutsche Telekom Technik GmbH
mit Schreiben vom 23.01.2013

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 – siehe hier u. a. Abschnitt 3 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Im Planbereich befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen der Stadtwerke Landshut (Gas, Wasser, Elektro, Abwasser), der Kabel Deutschland GmbH und der Deutschen Telekom. Neben den textlichen Hinweisen unter Punkt 3 der Hinweise durch Text „Ver- und Entsorgungstrassen“ bzw. Punkt 1 der textlichen Hinweise zur Grünordnung „Gehölzpflanzungen“, enthält die vorliegende Planung unter Punkt 6 Abs. 3 eine textliche Festsetzung zum Schutz der Wurzelräume von Straßenbäumen gegenüber unterirdischen Leitungstrassen. Den vorgebrachten Anregungen wird somit vollumfänglich Rechnung getragen.

2.10 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege - G 23 - München
mit Schreiben vom 25.01.2013

Für die Beteiligung an der oben genannten Planung wird gedankt. Wir bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Referat (G 23) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege von oben genannter Planung nicht betroffen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung beinhaltet unter Ziff. 10 der Begründung umfassende Ausführungen zum Umgang mit eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern. Den vorgebrachten Anregungen wird somit vollumfänglich Rechnung getragen.

2.11 Bayerischer Bauernverband, Landshut mit E-Mail vom 29.01.2013

Nach Rücksprache mit dem betroffenen Ortsverband werden von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes keine besonderen Bedenken erhoben.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.12 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
mit Schreiben vom 04.02.2013

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:

Bereich Forsten:

Mit der geplanten Bebauung besteht aus forstfachlicher Sicht grundsätzliches Einverständnis. Der Bebauungsplan umfasst aber auch eine Waldfläche, die gemäß der forstlichen Fachplanung (Waldfunktionsplanung, Art. 6 & 7 BayWaldG) mit besonderen Funktionen für den lokalen Immissionsschutz und für das Landschaftsbild belegt ist.

Bei städtebaulicher Notwendigkeit ist das Einbeziehen einer Waldfläche in die Bauleitplanung möglich, jedoch ist die Zeichnung als Waldfläche (Dunkelgrün) zu erhalten.

Die im Umweltbericht unter 8 (S. 13) geplanten Maßnahmen sind nur zum Teil möglich, da bereits andere Prioritäten behördenverbindlich festgelegt sind (Art. 6 & 7 BayWaldG). Ein Unterbleiben jeglicher forstlicher Nutzung widerspricht der Verpflichtung nach einer vorbildlichen Waldbewirtschaftung (Art. 19 i. V. m. Art. 18 BayWaldG), die dem Bezirk Niederbayern obliegt. Stilllegungen sind nach diesen Maßgaben in historisch bedeutsamen Waldbeständen und solchen mit nachweislich sehr hoher Biotopqualität möglich.

Im vorliegenden Fall sind notwendige Maßnahmen zur Walderhaltung, Wiederaufforstung, Schadensabwehr, Verkehrssicherung und zum Erhalt der o. g. Waldfunktionen weiterhin vorrangig. In diesem Rahmen können naturschutzfachliche und ökologische Belange weitgehend berücksichtigt werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die vorliegende Planung enthält bzgl. der Festsetzungen durch Planzeichen eine Überarbeitung der Darstellung der Waldfläche. Zwischenzeitlich wurde eine Abstimmung mit der Fachstelle herbeigeführt, um die Ausgleichsmaßnahmen auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit den Anforderungen vorbildlicher Waldbewirtschaftung gemäß Bayerischem Waldgesetz in Einklang zu bringen. Die hinsichtlich der Abstimmungsergebnisse vorgenommenen Anpassungen sind in Ziff. 8 des vorliegenden Umweltberichts enthalten.

2.13 Stadtwerke Landshut - Netz / Technischer Service -
mit Schreiben vom 05.02.2013

Netzbetrieb Strom / Verkehrsbetrieb / Netzbetrieb Gas & Wasser / Abwasser / Erzeugung und Bäder

Es liegen keine Einwände vor.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.14 Bund Naturschutz - Kreisgruppe Landshut -
mit Schreiben vom 06.02.2013

Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.15 Wasserwirtschaftsamt Landshut
mit E-Mail vom 07.02.2013

Grundsätzlich besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit der Aufstellung Einverständnis.

Hinweis zum Begriff "Am Hochwasserrückhaltebecken":

Bei der in der Begründung unter 1. genannten "...Entwässerungsmulde, das Hochwasserrückhaltebecken,..." handelt es sich um einen Abfanggraben. Das bei Hochwasser des Schweinbaches anströmende Wasser aus der Fläche wird an dieser Stelle in dem Graben abgefangen und abgeleitet.

Es handelt sich also nicht um eine Entwässerungsmulde (Begriff wird eher bei der Niederschlagswasserbeseitigung verwendet) oder ein Hochwasserrückhaltebecken. Ein Hochwasserrückhaltebecken ist ein technisches Bauwerk, welches in der DIN-Vorschrift 19700 definiert ist.

Deshalb sollten diese Begriffe nicht verwendet werden, auch nicht in der Benennung des BBP.

Wir bitten das zu berücksichtigen.

Zu Punkt 10. Grundwasserverhältnisse:

Für eine Bauwasserhaltung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Allerdings stimmen die zitierten Artikel nach BayWG nicht mehr. Deshalb reicht der Hinweis auf das Verfahren und dass dies beim Ordnungsamt der Stadt Landshut zu stellen ist.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf beinhaltet eine Überarbeitung hinsichtlich der Ortsbezeichnung und wird dem entsprechend in „Nördlich Kanalstraße - Am Kurt-Rust-Steg“ umbenannt. Die Begründung wurde unter Ziff. 6.3 wie folgt neu gefasst: Falls bei der Ausführung der Bauvorhaben eine Bauwasserhaltung notwendig werden sollte, ist dafür im Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut, Fachbereich Umweltschutz, Luitpoldstraße 29 a, 84034 Landshut der Antrag auf die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) zu stellen. Ein entsprechendes Antragsformular liegt bei der genannten Dienststelle bereit und kann dort angefordert oder abgeholt werden. Das Formular ist auch auf der Internet-Seite der Stadt Landshut verfügbar (Pfad: www.landshut.de --> Download --> Formulare --> Ordnung und Umwelt --> antrag_bauwasserhaltung.pdf).

2.16 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Naturschutz -
mit Schreiben vom 08.02.2013

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Mit dem Bebauungsplan besteht Einverständnis.
Der Eingriffsbilanzierung und dem Umweltbericht wird zugestimmt.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10 : 0

III. Billigungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 07-85/1 „Nördlich Kanalstraße - Am Kurt-Rust-Steg“ vom 13.12.2012 i.d.F. vom 27.05.2014 wird in der Fassung gebilligt, die er durch die Behandlung der Äußerungen berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und durch die Behandlung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfahren hat.

Der Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, die Begründung und der Umweltbericht vom 27.05.2014 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 07-85/1 „Nördlich Kanalstraße - Am Kurt-Rust-Steg“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats auszulegen.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 27.05.2014
STADT LANDSHUT


Hans Rampf
Oberbürgermeister

